

E 4.2.2 Zulassung zur Feier der hl. Messe**E 4.2.2**

Nach allgemeinem Kirchenrecht (c. 903 CIC/1983) dürfen unbekannte Priester zur Feier der hl. Messe nur zugelassen werden, wenn sie einen gültigen Ausweis (Zelebret) ihres eigenen Ortsobherhirten oder Ordensobern vorlegen, aus dem hervorgeht, daß ihrer Zulassung kein Hindernis entgegensteht. Über die Zulassung entscheidet in Pfarrkirchen der Pfarrer, in Nebenkirchen der Kirchenrektor oder deren geistlicher Vertreter. Das Sakristeipersonal darf in aller Regel keinem unbekanntem Priester die Feier der hl. Messe gestatten.

Priester, die einer von der Kirche verbotenen oder mißbilligten Vereinigung (z. B. Lefebvre-Bewegung) angehören, dürfen keinesfalls zu irgendeiner gottesdienstlichen Feier (auch nicht zu Predigten oder Beerdigungen) zugelassen werden.

In Anbetracht der Tatsache, daß immer wieder Unberechtigte versuchen, in katholischen Kirchen die hl. Messe mit oder ohne Begleitung von Gläubigen zu feiern, wird an die genaue Beachtung der geltenden kirchlichen Bestimmungen erinnert. Auch die Ordenshäuser mit öffentlichen Kirchen sind an diese Bestimmungen gebunden.

(Vgl. ABl. 1980 S. 155)